

Weniger Hürden

Zugang zur Pflegeversicherung erleichtert

Gastbeitrag von Stefan Block

BREMEN. Ein wesentliches Problem der Pflege war immer, dass die familiären Unterstützungssysteme und die pflegebedürftigen Menschen zu spät gezielte Beratung und Hilfen erhalten. Im Schnitt wächst der Hilfebedarf über mehrere Jahre an und die Pflegepersonen werden über einen längeren Zeitraum in die Hilfen „hineingezogen“

Dann kommt es zu einer Eskalation, durch einen Sturz oder einen Schlaganfall mit Krankenhausaufenthalt. Plötzlich überschlagen sich die Anforderungen an ein barrierefreies Wohnumfeld und an die Unterstützungssysteme. Zu den professionellen Hilfen besteht noch kein Vertrauen. Diese machen Angst und so wird alles unter sehr schwierigen Bedingungen hektisch organisiert. Auf Kosten der pflegebedürftigen und der pflegenden Personen.

Der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und einen niedrighwelligen Zugang zur Pflegeversicherung ab 2017 ermöglicht. Bereits ab 12,5 von 100 Punkten in der Begutachtung für die Pflegeversicherung hat man Ansprüche. Das ist schnell erreicht, bei bereits wenigen medizinischen, therapeutischen Bedürfnissen und leichten körperbezogenen Hilfebedarfen.

Der Pflegegrad 1 wird im § 28 a SGB XI kurz und klar formatiert. Die Ansprüche sind unter anderen:

- Der Rechtsanspruch auf eine kostenfreie Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Versorgungsplanung) über die zuständige Pflegekasse.

- Regelmäßige kostenfreie Beratungen durch Pflegefachkräfte nach § 37.3 SGB XI über den regionalen, vertrauensvollen ambulanten Pflegedienst.

Der Anspruch besteht für zwei solche häuslichen Beratungsbesuche.

- Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu zählen zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (monatlich bis 40 Euro), pflegeunterstützende Hilfsmittel (z.B. Hausnotrufgerät) und technische Hilfsmittel, wie zum Beispiel eine Toilettensitzerhöhung, ein Haltegriff im Duschbereich, ein Rollator.

- Anspruch auf einen Zuschuss zu Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis zu 4.000 Euro über die Pflegekasse. Die Absenkung des Duschbeckens oder die Türzargen Verbreiterung und ähnliche Maßnahmen zur Gewinnung barrierefreier Wohnmöglichkeiten können damit teilweise finanziert werden.

- Anspruch auf kostenfreie Schulungen der Pflegenden nach § 45 SGB XI.

- Anspruch auf monatlich 125 Euro Entlastungsbeitrag zur freien Verfügung für betreuende oder hauswirtschaftliche Unterstützungen. Die Aufwendungen müssen belegt werden und werden bis 125 Euro monatlich erstattet.

Also ein guter Katalog von Unterstützungsmöglichkeiten. Wichtig ist eine gute Beratung und Begleitung durch die Pflege. Alleine ist eine Pflege zu Hause kaum über längere Zeit zu schaffen. Gemeinsam und mit dem Rat professioneller Fachkräfte geht alles leichter und kann auch besser langfristig durchgehalten werden. Holen Sie sich rechtzeitig Hilfe!

Weitere Infos gibt es bei Stefan Block, Geschäftsführer Ambulante Pflege GmbH des Arbeiter-Samariter-Bund, 0421/417 87-0 und im Web : www.asb-bremen.de/ambulante-pflege.